

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 7 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseebad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 50,58 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung und von 0,65 % vom Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus in der Gemeinde Grömitz unmittelbare und/oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Bieten mehrere Personen gemeinschaftlich selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen an, so sind sie Gesamtschuldner der Tourismusabgabe.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

(1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen im Gebiet der Gemeinde Grömitz. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu touristischen Zwecken (z. B. Erholung) im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
2. die Personen und Personenvereinigungen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (im Sinne von Ziff. 1) erbringen.

(2) Im Gemeindegebiet ausgeübt ist die selbständige Tätigkeit auch ohne dortige Betriebsstätte oder ständige Vertretung, soweit sie

- ein vorübergehendes, regelmäßig wiederkehrendes Leistungsangebot oder
- dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien im Gemeindegebiet

umfasst.

§ 4

Abgabemaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der jährlichen Einnahmen (Umsatz im Sinne Abs. 4 bzw. 5) des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart. Vom Pflichtigen auf die erzielten Einnahmen an das Finanzamt entrichtete bescheinigte Umsatzsteuern sind von den erzielten Bruttoeinnahmen abzusetzen.

(2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

(3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres.

(5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Diese Abweichung gilt nicht, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit jährlich wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres vor Erteilung oder vor Rechtskraft des Tourismusabgabebescheides endgültig aufgegeben, wird für jeden Kalendermonat einschließlich des Monats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird, ein zwölftel der Tourismusabgabe erhoben, die sich aus den Einnahmen des Vorjahres für das gesamte Erhebungsjahr errechnet.

Wird die abgabepflichtige Tätigkeit nach erfolgter Festsetzung und Erhebung der Tourismusabgabe aufgegeben und dies innerhalb der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung genannten Frist angezeigt, wird für jeden Kalendermonat, beginnend mit dem auf den Monat der Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit folgenden Monat, ein zwölftel der festgesetzten und entrichteten Tourismusabgabe erstattet.

(7) Für die Ermittlung der Jahreseinnahmen örtlich maßgeblich sind

- im Falle innerhalb des Gemeindegebiets erfolgenden Leistungsangebotes, unabhängig vom Ort der Erfüllung: sämtliche Einnahmen aus der leistungs anbietenden Tätigkeit,
- im Falle dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien, selbst bei innergemeindlich erfolgendem Leistungsangebot: nur diejenigen Einnahmen, die innerhalb des Gemeindegebietes belegene Immobilien betreffen.

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 6,8 %.

§ 6

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

(1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(2) Die Tourismusabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 EUR nicht übersteigt. Zuviel erhobene

Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall 5,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

(1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4, 5 und 6 abzugeben,
3. auf Anforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.

(2) Kommt der Erklärungspflichtige seiner Erklärungspflicht nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die Einnahmen nach Ablauf der Erklärungsfrist im Wege der Schätzung zu ermitteln.

(3) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 17.12.2020 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 30.06.2022

gez.

Mark Burmeister
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	15.12.2022	01.01.2023	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteile
2. Änderungssatzung	21.12.2023	01.01.2024	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteile
3. Änderungssatzung	19.12.2024	01.01.2025	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteile
4. Änderungssatzung	18.12.2025	01.01.2026	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteile, § 4 Abs. 6 Unterabsatz 2 Frist Rückerstattung, Anlage - Ergänzung Betriebsart (Nr. 513)

Anlage zur Satzung

über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

BA-Nr.	Bezeichnung der Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Gewinnsatz (%)	Vorteilssatz (%)
	Kategorien:		
A	Unterkunft (BA-Nr. 101-109)		
B	Verpflegung im Gastgewerbe		
	BA ganzjährig geöffnete Betriebe (201-204)		
	BB Saisonbetriebe (251-254)		
C	Einkauf		
	CA Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln (301-309)		
	CB Einzelhandel mit sonstigen Waren (351-372)		
D	Freizeit / Unterhaltung (401-423)		
E	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
	EA Gesundheitswesen und Körperpflege (501-513)		
	EB Sonstige (551-563)		
F	Handel/Zulieferung, Bauwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten		
	FA Waren, Stoffe, Transport (601-615)		
	FB Bauwirtschaft (651-661)		
	FC Vermietung und Verpachtung (671-676)		
	FD Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten (681-697)		
A	Unterkunft		
101	Vermietung von Ferienwohngelegenheiten außer Hotels /Pensionen (ohne Frühstück): Umsatz bis 50 T€	18%	100%
102	Vermietung von Ferienwohngelegenheiten außer Hotels /Pensionen (ohne Frühstück): Umsatz über 50 T€	14%	100%
103	Vermietung von Ferienwohngelegenheiten außer Hotels/Pensionen mit Frühstück	12%	100%
104	Hotels/Pensionen mit Teil- oder Vollverpflegung	7%	100%
105	Hotels/Pensionen garni (mit Frühstück)	10%	100%
106	Jugendherbergen (z. B. auch Jugendzeltlager, Schullandheime)	2%	100%
107	Mutter-Kind-Kurkliniken, Kur-/Erholungsheime, Kinderkurheime, Kur-/Rehakliniken	4%	100%
108	Zeltplätze, Campingplätze	10%	100%
109	sonstige Unterkünfte	10%	100%
B	Verpflegung im Gastgewerbe		
BA	ganzjährig geöffnete Betriebe		
201	Cafés, Eisdielen und Milchbars	10%	75%
202	Imbissbetriebe (auch Stehpizzerien etc.)	10%	75%
203	Restaurants	10%	75%
204	Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Tanzlokale, Diskotheken	11%	75%

BB	Saisonbetriebe (weniger als 46 Wochen im Jahr geöffnet)		
251	Cafés, Eisdielen und Milchbars	10%	90%
252	Imbissbetriebe (auch Stehpizzerien etc.)	10%	90%
253	Restaurants	10%	90%
254	Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Tanzlokale, Diskotheken	11%	90%
C	Einkauf		
CA	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln		
301	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (ganzjährig)	7%	50%
302	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (weniger als 46 Wochen im Jahr)	7%	75%
303	Bäckereien, Konditoreien	7%	50%
304	Fische, Fischerzeugnisse, Fleischereien/Schlachtereien	4%	50%
305	Gemüse- und Obst, Landwirtschaftliche Erzeugnisse	7%	50%
306	Kaffee- und Teeläden (einschließlich Zubehör und Spezialitäten)	6%	50%
307	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	4%	50%
308	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	2%	50%
309	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	6%	50%
CB	Einzelhandel mit sonstigen Waren		
351	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (ganzjährig)	7%	50%
352	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (weniger als 46 Wochen im Jahr)	7%	75%
353	Andenkengeschäfte, Drachenläden, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Artikel (ganzjährig geöffnet)	6%	75%
354	Andenkengeschäfte, Drachenläden, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Artikel (weniger als 46 Wochen im Jahr geöffnet)	6%	90%
355	Anstrichbedarf, Fliesen, Tapeten, Fußbodenbeläge und Heimwerkerbedarf, Baumärkte	5%	25%
356	Apotheken und Reformhäuser	4%	50%
357	Blumengeschäfte	7%	25%
358	Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren	3%	50%
359	Drogerien, Parfümerien, Kosmetikartikel	3%	50%
360	Elektrogeräte, z. B. Fernseh-, Rundfunk-, Haushaltsgeräte, Computer-Hard- und Software (Einzelhandel, Service und Reparatur)	6%	25%
361	Fahrradhandel und -reparatur	4%	25%
362	Fotogeschäfte	5%	50%
363	Handarbeitswaren	8%	50%
364	Haushaltswaren	3%	50%
365	Kioske	5%	50%
366	Kunsthandel, Antiquitäten	7%	50%
367	Lederwaren-/Schuhe	5%	50%
368	Optiker	10%	50%
369	Schmuck, Uhren	7%	50%
370	Spielwaren/Sportartikel	4%	50%
371	Textilien (Bekleidung, Accessoires und sonstige Textilien)	5%	50%
372	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel der Gruppe CB	6%	50%

D	Freizeit / Unterhaltung		
401	Ausstellungen, Museen	2%	50%
402	Betreiber von Boots-, Schiffs- und Yachtcharter	4%	90%
403	Betreiber von Spielautomaten	6%	50%
404	Betreiber von Veranstaltungslokalitäten	10%	25%
405	Bootsreinigung, -pflege, Lagerung und Service (auch Schiffe und Yachten)	11%	90%
406	Bootsverleih, Bootsvermietung (auch Schiffe und Yachten)	12%	100%
407	Fahrradverleih	21%	100%
408	Freizeitspielgeräte und sonstige Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Bungee, Hochseilgarten, Hüpfburg, Tauchglocke, Trampolin, Tretboot)	4%	90%
409	Golfplätze	3%	25%
410	Kegel-, Bowlingbahnen	4%	25%
411	Kino/Theater (auch Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)	6%	50%
412	Minigolfplätze	4%	90%
413	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen- und Kutschenfahrten, Strandbahn)	9%	100%
414	Inhaber von Pferdeställen, die Stellplätze vermieten	28%	25%
415	Reitpferde- / Pony-Vermietung (auch Führreiten)/Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	7%	75%
416	Schwimmbäder, Spaßbäder	1%	90%
417	Sportschulen (u. a. Tennis-, Reit-, Yacht-, Golf- und Surfschulen) ganzjährig geöffnet	16%	75%
418	Sportschulen (u. a. Tennis-, Reit-, Yacht-, Golf- und Surfschulen) weniger als 46 Wochen im Jahr geöffnet	16%	90%
419	Strandkorbvermietungen	8%	100%
420	Tennisplätze	4%	25%
421	Videotheken	8%	50%
422	Zoos, Tierparks	2%	50%
423	sonstige nicht ausdrücklich genannte Freizeit- und Unterhaltungsangebote der Gruppe D	8%	75%
E	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
EA	Gesundheitswesen und Körperpflege		
501	Ärzte (außer Badearztstätigkeit), Heilpraktiker	32%	10%
502	Ärzte (bezogen auf badeärztliche Tätigkeit)	32%	100%
503	Fitnessbetriebe	5%	50%
504	Friseursalons	13%	25%
505	Kosmetik, Fußpflege, Maniküre, Nagelstudios	14%	25%
506	Krankengymnastik-, Physiotherapiepraxen, Masseur, medizinische Bademeister	18%	50%
507	Kurzzeitpflegedienstleistungen (Urlaubspflege)	10%	75%
508	Lebensberatung (auch Reiki, Esoterik, Kartenlegen und Pendeln)	30%	50%
509	Saunabetriebe, Sonnenstudios	6%	25%
510	Tierärzte	24%	10%
511	Trinkkurhallen	11%	100%
512	Zahnärzte	25%	10%
513	Personenbeförderung (Krankentransporte)	10%	30%
514	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen der Gruppe EA	18%	50%

EB	Sonstige		
551	Bestattungsunternehmen	17%	10%
552	Briefpost, Paketdienste	1%	50%
553	Fahrschulen	18%	10%
554	Gepäckkurierdienst, Kurierdienst	15%	75%
555	Internetcafes	9%	75%
556	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	5%	75%
557	Personenbeförderung mit Taxen, Mietwagen etc.	16%	50%
558	Reisebüros (auch Kurzreisen, Städtetrips, Tagestouren)	8%	10%
559	Schneidereien, Änderungsschneidereien	16%	10%
560	Schornsteinfeger	20%	25%
561	Tankstellen einschließl. Autowaschanlage, Shop und Werkstatt	5%	50%
562	Verleih von Bettwäsche und Handtüchern an Feriengäste	21%	100%
563	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen der Gruppe EB	10%	50%
F	Handel/Zulieferung, Bauwirtschaft/Handwerk, Vermietung und Verpachtung, Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten		
FA	Waren, Stoffe, Transport		
601	Bootshandel und -reparatur	6%	75%
602	Druckereien/Verlag(swesen)	7%	25%
603	Entsorgungsunternehmen	8%	25%
604	Folienbeschriftung	6%	25%
605	Getränkhandel	3%	50%
606	Großhandel mit Waren aller Art	2%	25%
607	Güterbeförderung, Fuhrunternehmen	9%	25%
608	Heizöl- und Brennstoffhändler	2%	25%
609	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und -handel (auch Kfz-Zubehör)	6%	25%
610	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	3%	50%
611	Schankanlagen-Reinigung	13%	50%
612	Schlüsseldienste	12%	50%
613	Telekommunikationsunternehmen	4%	50%
614	Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser-)	4%	50%
615	sonstige nicht ausdrücklich genannte Leistungen der Gruppe FA	6%	25%
FB	Bauwirtschaft/Handwerk		
651	Architekten, Ingenieure	26%	25%
652	Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)	5%	25%
653	Dachdecker, Tischler, Zimmerer, Ingenieurholzbauer	6%	25%
654	Elektro-, Gas-, Heizungs-, Wasserinstallateure, Klempner (auch Einzelhandel mit Produkten)	8%	25%
655	Fliesen- und Plattenleger	11%	25%
656	Garten- und Landschaftsbauer	6%	50%
657	Glaser	10%	25%
658	Maler, Lackierer, Verputzer, Gipser, Stuckateure, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	11%	25%
659	Metallwarenhersteller, Schlosser	9%	25%
660	Raumausstatter	8%	25%
661	sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten der Bauwirtschaft	8%	25%

FC	Vermietung und Verpachtung		
671	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	28%	100%
672	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	28%	75%
673	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an Einzelhandelsunternehmen	28%	50%
674	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	28%	25%
675	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an Campingplatzbetreiber	35%	75%
676	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen (z. B. an Betreiber von Sportanlagen, Minigolfplätzen, von Verkaufsflächen usw.)	35%	25%
FD	Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten		
681	Computer-, IT-Dienstleistungen	21%	25%
682	Fotografen	12%	50%
683	Gebäude- und Fensterreinigung für Fremdenverkehrsobjekte (z. B. Ferienwohnungen; auch Strand, öffentliche Toiletten) mit Umsatz bis 100 T€	28%	100%
684	Gebäude- und Fensterreinigung für Fremdenverkehrsobjekte (z. B. Ferienwohnungen; auch Strand, öffentliche Toiletten) mit Umsatz über 100 T€	16%	100%
685	Geld- und Kreditinstitute	5%	50%
686	Handelsvermittlung/-vertretung	16%	25%
687	Hausmeisterservice (einschließlich Gartenpflege)	12%	50%
688	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	15%	50%
689	Immobilienmakler	21%	50%
690	Rechtsanwälte, Notare	32%	10%
691	Steuer- Unternehmens-, Finanzberatung, Wirtschaftsprüfung	23%	10%
692	Vermittler von Ferienwohnobjekten (einschließlich Objektverwaltung und -betreuung.), Umsatz bis 100 T€	21%	100%
693	Vermittler von Ferienwohnobjekten (einschließlich Objektverwaltung und -betreuung.), Umsatz über 100 T€	13%	100%
694	Versicherungsbüros	33%	10%
695	Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln	6%	75%
696	Werbeagenturen, Webdesigner	14%	25%
697	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen/freiberufliche Tätigkeiten der Gruppe FD	18%	50%

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 7 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseeheilbad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 54,45 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung und von 1,86 % vom Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus in der Gemeinde Grömitz unmittelbare und/oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Bieten mehrere Personen gemeinschaftlich selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen an, so sind sie Gesamtschuldner der Tourismusabgabe.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

(1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen im Gebiet der Gemeinde Grömitz. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu touristischen Zwecken (z. B. Erholung) im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
2. die Personen und Personenvereinigungen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (im Sinne von Ziff. 1) erbringen.

(2) Im Gemeindegebiet ausgeübt ist die selbständige Tätigkeit auch ohne dortige Betriebsstätte oder ständige Vertretung, soweit sie

- ein vorübergehendes, regelmäßig wiederkehrendes Leistungsangebot oder
- dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien im Gemeindegebiet

umfasst.

§ 4

Abgabemaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der jährlichen Einnahmen (Umsatz im Sinne Abs. 4 bzw. 5) des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart. Vom Pflichtigen auf die erzielten Einnahmen an das Finanzamt entrichtete bescheinigte Umsatzsteuern sind von den erzielten Bruttoeinnahmen abzusetzen.

(2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

(3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres.

(5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Diese Abweichung gilt nicht, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit jährlich wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres vor Erteilung oder vor Rechtskraft des Tourismusabgabebescheides endgültig aufgegeben, wird für jeden Kalendermonat einschließlich des Monats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird, ein zwölftel der Tourismusabgabe erhoben, die sich aus den Einnahmen des Vorjahres für das gesamte Erhebungsjahr errechnet.

Wird die abgabepflichtige Tätigkeit erst nach erfolgter bestandskräftiger Festsetzung und Erhebung der Tourismusabgabe aufgegeben, wird auf Antrag für jeden Kalendermonat, beginnend mit dem auf den Monat der Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit folgenden Monat, ein zwölftel der bereits festgesetzten und entrichteten Tourismusabgabe erstattet.

(7) Für die Ermittlung der Jahreseinnahmen örtlich maßgeblich sind

- im Falle innerhalb des Gemeindegebiets erfolgenden Leistungsangebotes, unabhängig vom Ort der Erfüllung: sämtliche Einnahmen aus der leistungs anbietenden Tätigkeit,
- im Falle dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien, selbst bei innergemeindlich erfolgendem Leistungsangebot: nur diejenigen Einnahmen, die innerhalb des Gemeindegebietes belegene Immobilien betreffen.

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 6,8 %.

§ 6

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

(1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(2) Die Tourismusabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 EUR nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall 5,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

(1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4, 5 und 6 abzugeben,
3. auf Anforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.

(2) Kommt der Erklärungspflichtige seiner Erklärungspflicht nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die Einnahmen nach Ablauf der Erklärungsfrist im Wege der Schätzung zu ermitteln.

(3) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 17.12.2020 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 30.06.2022

gez.
Mark Burmeister
Bürgermeister

Anlage zur Satzung

über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

BA-Nr.	Bezeichnung der Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Gewinnsatz (%)	Vorteilssatz (%)
	Kategorien:		
A	Unterkunft (BA-Nr. 101-109)		
B	Verpflegung im Gastgewerbe		
	BA ganzjährig geöffnete Betriebe (201-204)		
	BB Saisonbetriebe (251-254)		
C	Einkauf		
	CA Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln (301-309)		
	CB Einzelhandel mit sonstigen Waren (351-372)		
D	Freizeit / Unterhaltung (401-423)		
E	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
	EA Gesundheitswesen und Körperpflege (501-513)		
	EB Sonstige (551-563)		
F	Handel/Zulieferung, Bauwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten		
	FA Waren, Stoffe, Transport (601-615)		
	FB Bauwirtschaft (651-661)		
	FC Vermietung und Verpachtung (671-676)		
	FD Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten (681-697)		
A	Unterkunft		
101	Vermietung von Ferienwohngelegenheiten außer Hotels /Pensionen (ohne Frühstück): Umsatz bis 50 T€	18%	100%
102	Vermietung von Ferienwohngelegenheiten außer Hotels /Pensionen (ohne Frühstück): Umsatz über 50 T€	14%	100%
103	Vermietung von Ferienwohngelegenheiten außer Hotels/Pensionen mit Frühstück	12%	100%
104	Hotels/Pensionen mit Teil- oder Vollverpflegung	7%	100%
105	Hotels/Pensionen garni (mit Frühstück)	10%	100%
106	Jugendherbergen (z. B. auch Jugendzeltlager, Schullandheime)	2%	100%
107	Mutter-Kind-Kurkliniken, Kur-/Erholungsheime, Kinderkurheime, Kur-/Rehakliniken	4%	100%
108	Zeltplätze, Campingplätze	10%	100%
109	sonstige Unterkünfte	10%	100%
B	Verpflegung im Gastgewerbe		
BA	ganzjährig geöffnete Betriebe		
201	Cafés, Eisdielen und Milchbars	10%	75%
202	Imbissbetriebe (auch Stehpizzerien etc.)	10%	75%
203	Restaurants	10%	75%
204	Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Tanzlokale, Diskotheken	11%	75%

BB	Saisonbetriebe (weniger als 46 Wochen im Jahr geöffnet)		
251	Cafés, Eisdieleen und Milchbars	10%	90%
252	Imbissbetriebe (auch Stehpizzerien etc.)	10%	90%
253	Restaurants	10%	90%
254	Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Tanzlokale, Diskotheken	11%	90%
C	Einkauf		
CA	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln		
301	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (ganzjährig)	7%	50%
302	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (weniger als 46 Wochen im Jahr)	7%	75%
303	Bäckereien, Konditoreien	7%	50%
304	Fische, Fischerzeugnisse, Fleischereien/Schlachtereien	4%	50%
305	Gemüse- und Obst, Landwirtschaftliche Erzeugnisse	7%	50%
306	Kaffee- und Teeläden (einschließlich Zubehör und Spezialitäten)	6%	50%
307	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	4%	50%
308	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	2%	50%
309	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	6%	50%
CB	Einzelhandel mit sonstigen Waren		
351	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (ganzjährig)	7%	50%
352	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (weniger als 46 Wochen im Jahr)	7%	75%
353	Andenkengeschäfte, Drachenläden, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Artikel (ganzjährig geöffnet)	6%	75%
354	Andenkengeschäfte, Drachenläden, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Artikel (weniger als 46 Wochen im Jahr geöffnet)	6%	90%
355	Anstrichbedarf, Fliesen, Tapeten, Fußbodenbeläge und Heimwerkerbedarf, Baumärkte	5%	25%
356	Apotheken und Reformhäuser	4%	50%
357	Blumengeschäfte	7%	25%
358	Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren	3%	50%
359	Drogerien, Parfümerien, Kosmetikartikel	3%	50%
360	Elektrogeräte, z. B. Fernseh-, Rundfunk-, Haushaltsgeräte, Computer-Hard- und Software (Einzelhandel, Service und Reparatur)	6%	25%
361	Fahrradhandel und -reparatur	4%	25%
362	Fotogeschäfte	5%	50%
363	Handarbeitswaren	8%	50%
364	Haushaltswaren	3%	50%
365	Kioske	5%	50%
366	Kunsthandel, Antiquitäten	7%	50%
367	Lederwaren-/Schuhe	5%	50%
368	Optiker	10%	50%
369	Schmuck, Uhren	7%	50%
370	Spielwaren/Sportartikel	4%	50%
371	Textilien (Bekleidung, Accessoires und sonstige Textilien)	5%	50%
372	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel der Gruppe CB	6%	50%

D	Freizeit / Unterhaltung		
401	Ausstellungen, Museen	2%	50%
402	Betreiber von Boots-, Schiffs- und Yachtcharter	4%	90%
403	Betreiber von Spielautomaten	6%	50%
404	Betreiber von Veranstaltungsorten	10%	25%
405	Bootsreinigung, -pflege, Lagerung und Service (auch Schiffe und Yachten)	11%	90%
406	Bootsverleih, Bootsvermietung (auch Schiffe und Yachten)	12%	100%
407	Fahrradverleih	21%	100%
408	Freizeitspielgeräte und sonstige Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Bungee, Hochseilgarten, Hüpfburg, Tauchglocke, Trampolin, Tretboot)	4%	90%
409	Golfplätze	3%	25%
410	Kegel-, Bowlingbahnen	4%	25%
411	Kino/Theater (auch Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)	6%	50%
412	Minigolfplätze	4%	90%
413	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen- und Kutschenfahrten, Strandbahn)	9%	100%
414	Inhaber von Pferdeställen, die Stellplätze vermieten	28%	25%
415	Reitpferde- / Pony-Vermietung (auch Führreiten)/Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	7%	75%
416	Schwimmbäder, Spaßbäder	1%	90%
417	Sportschulen (u. a. Tennis-, Reit-, Yacht-, Golf- und Surfschulen) ganzjährig geöffnet	16%	75%
418	Sportschulen (u. a. Tennis-, Reit-, Yacht-, Golf- und Surfschulen) weniger als 46 Wochen im Jahr geöffnet	16%	90%
419	Strandkorbvermietungen	8%	100%
420	Tennisplätze	4%	25%
421	Videotheken	8%	50%
422	Zoos, Tierparks	2%	50%
423	sonstige nicht ausdrücklich genannte Freizeit- und Unterhaltungsangebote der Gruppe D	8%	75%
E	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
EA	Gesundheitswesen und Körperpflege		
501	Ärzte (außer Badeärztätigkeit), Heilpraktiker	32%	10%
502	Ärzte (bezogen auf badeärztliche Tätigkeit)	32%	100%
503	Fitnessbetriebe	5%	50%
504	Friseursalons	13%	25%
505	Kosmetik, Fußpflege, Maniküre, Nagelstudios	14%	25%
506	Krankengymnastik-, Physiotherapiepraxen, Masseur, medizinische Bademeister	18%	50%
507	Kurzzeitpflegedienstleistungen (Urlaubspflege)	10%	75%
508	Lebensberatung (auch Reiki, Esoterik, Kartenlegen und Pendeln)	30%	50%
509	Saunabetriebe, Sonnenstudios	6%	25%
510	Tierärzte	24%	10%
511	Trinkkurhallen	11%	100%
512	Zahnärzte	25%	10%
513	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen der Gruppe EA	18%	50%

EB	Sonstige		
551	Bestattungsunternehmen	17%	10%
552	Briefpost, Paketdienste	1%	50%
553	Fahrschulen	18%	10%
554	Gepäckkurierdienst, Kurierdienst	15%	75%
555	Internetcafes	9%	75%
556	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	5%	75%
557	Personenbeförderung mit Taxen, Mietwagen etc.	16%	50%
558	Reisebüros (auch Kurzreisen, Städtetrips, Tagestouren)	8%	10%
559	Schneidereien, Änderungsschneidereien	16%	10%
560	Schornsteinfeger	20%	25%
561	Tankstellen einschließl. Autowaschanlage, Shop und Werkstatt	5%	50%
562	Verleih von Bettwäsche und Handtüchern an Feriengäste	21%	100%
563	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen der Gruppe EB	10%	50%
F	Handel/Zulieferung, Bauwirtschaft/Handwerk, Vermietung und Verpachtung, Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten		
FA	Waren, Stoffe, Transport		
601	Bootshandel und -reparatur	6%	75%
602	Druckereien/Verlag(swesen)	7%	25%
603	Entsorgungsunternehmen	8%	25%
604	Folienbeschriftung	6%	25%
605	Getränkehandel	3%	50%
606	Großhandel mit Waren aller Art	2%	25%
607	Güterbeförderung, Fuhrunternehmen	9%	25%
608	Heizöl- und Brennstoffhändler	2%	25%
609	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und -handel (auch Kfz-Zubehör)	6%	25%
610	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	3%	50%
611	Schankanlagen-Reinigung	13%	50%
612	Schlüsseldienste	12%	50%
613	Telekommunikationsunternehmen	4%	50%
614	Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser-)	4%	50%
615	sonstige nicht ausdrücklich genannte Leistungen der Gruppe FA	6%	25%
FB	Bauwirtschaft/Handwerk		
651	Architekten, Ingenieure	26%	25%
652	Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)	5%	25%
653	Dachdecker, Tischler, Zimmerer, Ingenieurholzbauer	6%	25%
654	Elektro-, Gas-, Heizungs-, Wasserinstallateure, Klempner (auch Einzelhandel mit Produkten)	8%	25%
655	Fliesen- und Plattenleger	11%	25%
656	Garten- und Landschaftsbauer	6%	50%
657	Glaser	10%	25%
658	Maler, Lackierer, Verputzer, Gipser, Stuckateure, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	11%	25%
659	Metallwarenhersteller, Schlosser	9%	25%
660	Raumausstatter	8%	25%
661	sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten der Bauwirtschaft	8%	25%

FC	Vermietung und Verpachtung		
671	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	28%	100%
672	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	28%	75%
673	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an Einzelhandelsunternehmen	28%	50%
674	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	28%	25%
675	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an Campingplatzbetreiber	35%	75%
676	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen (z. B. an Betreiber von Sportanlagen, Minigolfplätzen, von Verkaufsflächen usw.)	35%	25%
FD	Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten		
681	Computer-, IT-Dienstleistungen	21%	25%
682	Fotografen	12%	50%
683	Gebäude- und Fensterreinigung für Fremdenverkehrsobjekte (z. B. Ferienwohnungen; auch Strand, öffentliche Toiletten) mit Umsatz bis 100 T€	28%	100%
684	Gebäude- und Fensterreinigung für Fremdenverkehrsobjekte (z. B. Ferienwohnungen; auch Strand, öffentliche Toiletten) mit Umsatz über 100 T€	16%	100%
685	Geld- und Kreditinstitute	5%	50%
686	Handelsvermittlung/-vertretung	16%	25%
687	Hausmeisterservice (einschließlich Gartenpflege)	12%	50%
688	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	15%	50%
689	Immobilienmakler	21%	50%
690	Rechtsanwälte, Notare	32%	10%
691	Steuer- Unternehmens-, Finanzberatung, Wirtschaftsprüfung	23%	10%
692	Vermittler von Ferienwohnobjekten (einschließlich Objektverwaltung und -betreuung.), Umsatz bis 100 T€	21%	100%
693	Vermittler von Ferienwohnobjekten (einschließlich Objektverwaltung und -betreuung.), Umsatz über 100 T€	13%	100%
694	Versicherungsbüros	33%	10%
695	Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln	6%	75%
696	Werbeagenturen, Webdesigner	14%	25%
697	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen/freiberufliche Tätigkeiten der Gruppe FD	18%	50%

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und 7 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 30.06.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseeheilbad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 50,52 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung und von 1,99 % vom Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 30.06.2022 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 15.12.2022

gez.
Mark Burmeister
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und 7 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 30.06.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseeheilbad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 51,77 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung und von 2,27 % vom Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 30.06.2022 tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 21.12.2023

gez.
Sebastian Rieke
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und 7 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2024 folgende 3. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 30.06.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseebad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 49,52 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung und von 0,27 % vom Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 30.06.2022 tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 19.12.2024

gez.
Sebastian Rieke
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und 7 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2025 folgende 4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 30.06.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseebad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 50,58 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung und von 0,65 % vom Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.“

Artikel 2

§ 4 Abs. 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die abgabepflichtige Tätigkeit nach erfolgter Festsetzung und Erhebung der Tourismusabgabe aufgegeben und dies innerhalb der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung genannten Frist angezeigt, wird für jeden Kalendermonat, beginnend mit dem auf den Monat der Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit folgenden Monat, ein zwölftel der festgesetzten und entrichteten Tourismusabgabe erstattet.“

Artikel 3

Die **Anlage zur Satzung** wird wie folgt ergänzt und geändert:

E	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
EA	Gesundheitswesen und Körperpflege		
„513	Personenbeförderung (Krankentransporte)	10%	30%
514	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen der Gruppe EA	18%	50%“

Artikel 4

Diese 4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 30.06.2022 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 18.12.2025

gez.
Sebastian Rieke
Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:
Am 18.12.2025 auf www.groemitz.eu